

KOPFTUCH IM SCHULALTER

Religiöse Praxis, Kindeswohl und
Schule im Rechtsstaat

EINE HANDREICHUNG
DES SCHULAMTES DER IGGÖ

„Es soll keinen Zwang geben in
Sachen des Glaubens.“

Koran 2:256



Impressum

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich | Medienabteilung

Bernardgasse 5

A-1070 Wien

E-Mail: office@derislam.at

Bildnachweis:

Deckblatt: Pixabay (www.pixabay.com), Lizenz: Pixabay License

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
1 WIE UND WÜRDE REDEN WIR EIGENTLICH? – IMPLIKATIONEN RUND UMS KOPFTUCH	5
1.1 10+? STOLPERSTEINE IN DER KOMMUNIKATION	5
1.2 KOPFTUCHTRAGEN IN RELIGIÖSER UND SOZIOLOGISCHER DIMENSION	11
2 DEMOKRATISCHE RECHTSSTAATLICHKEIT UND KOPFTUCHTHEMATIK	16
3 KINDESWOHL UND KINDERRECHTE.....	21
4 BEARBEITUNG IM KLASSENZIMMER	24
WEITERGEHENDE LITERATURVERWEISE	27
KONTAKTADRESSEN	28

Einleitung

Zum Thema „Kopftuch im Schulalter“ besteht Dialogbedarf – gerade angesichts eines Kopftuchverbots „nach islamischer Tradition“ für Mädchen unter 14 Jahren an Schulen. Die so genannte Aufklärungsphase hat im Februar 2026 begonnen. Das Gesetz soll ab September 2026 in Kraft treten.

Im praktischen Umgang mit der Thematik ist – auch im Sinne des oft zitierten „Kindeswohls“ – eine Zusammenschau unterschiedlicher Aspekte und Perspektiven in einer komplexen Thematik gefragt.

Die vorliegende Orientierungshilfe sieht sich als Beitrag aus islamischer Perspektive verschiedene Gesichtspunkte persönlich besser abwägen zu können. Sie richtet sich dabei zugleich an muslimische Eltern, Kinder und Jugendliche, islamische ReligionslehrerInnen und die weitere muslimische Community als auch an das vielfältige Personal an Schulen und die interessierte Öffentlichkeit.

Entstanden ist der folgende Text dialogisch – sucht also eine möglichst multiperspektivische Herangehensweise in Verbindung von Information mit praktischen Erfahrungswerten und Handlungsoptionen.

1 Wie und worüber reden wir eigentlich? – Implikationen rund ums Kopftuch

Gesellschaftspolitische Debatten rund ums Kopftuch bei Musliminnen gibt es in Europa bereits seit mehr als 25 Jahren. Dabei ist das Kopftuch oft eine Art Platzhalter für viel tiefergehende Fragestellungen. Verhandelt werden unter anderem Themen wie Integration, Identität, Geschlechterrollen und Chancengleichheit zwischen Mann und Frau, Religionsfreiheit und Kinderrechte.

Das verstärkt Missverständnisse und Vorurteile. Polarisierung und populistische Instrumentalisierung sind die Folge. Davon bedroht werden der gesellschaftliche Zusammenhalt und letztlich auch der Schulfrieden.

Gleichzeitig ist die Schule ein Ort nicht nur der Wissensvermittlung, sondern umfassender Bildung, also auch der Aneignung personaler und sozialer Kompetenz. Eingeübt wird ein friedliches Zusammenleben in einer zunehmend pluralen Gesellschaft. Auch herausfordernde Themen können daher eine Chance sein, diese im schulischen Kontext aufzugreifen. Konstruktive Wege des Umgangs beugen spalterischen Kategorien von „wir“ und „die anderen“ vor und fördern im Sinne der verfassungsgemäßen Ziele schulischer Bildungsarbeit Pluralismusfähigkeit und sozialen Zusammenhalt. Dies verlangt von allen die Bereitschaft für Problembewusstsein, Kritikfähigkeit und vor allem Selbstreflexion.

Darum steht zu Beginn das Angebot, sich zunächst einige Stolpersteine bei der Beschäftigung mit der Kopftuchthematik vor Augen zu führen und aus eigener Erfahrung zu reflektieren und weiterzudenken.

Danach erfolgt ein Blick auf das Kopftuchtragen als islamische Glaubenspraxis. Dabei werden theologische und eher soziologische Gesichtspunkte miteinander verwoben. Dies soll verdeutlichen, dass religiöses Praktizieren immer in einem größeren gesellschaftlichen Kontext steht und damit entsprechende Einordnungen ermöglichen.

1.1 10+? Stolpersteine in der Kommunikation

Sichtbarkeit des Kopftuchs und symbolische Aufladung

Ob es der Trägerin bewusst ist oder nicht: Mit dem Kopftuchtragen wird sie als Muslimin nicht nur sichtbar, sondern lädt eine Fülle möglicher symbolischer Zuschreibungen auf sich. In seiner Sichtbarkeit wurde und wird das Kopftuch immer wieder mit unterschiedlichen

Bedeutungen aufgeladen, von ganz unterschiedlichen AkteurInnen. Das Kopftuch bleibt dabei als Kleidungsstück nicht mehr als ein Stück Stoff. Erst auf dem Kopf der Trägerin spulen sich die diversen höchst unterschiedlichen Assoziationen und Wertungen ab – die sie selbst oft überhaupt nicht teilen würde.

Negative Ereignisse im Ausland

Aus diversen mehrheitlich muslimischen Ländern wird regelmäßig über die prekäre Lage von Frauen berichtet. Negative Schlagzeilen und abschreckende Bilder gibt es insbesondere zu starren Bekleidungsvorschriften, die mitunter mit generellem Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen Leben einhergehen. Auch wenn die Vergleichbarkeit mit hiesigen Verhältnissen nicht gegeben ist, ja man auch schlussfolgern könnte, wie negativ jede Art von Zwang in Bezug auf Bekleidung ist – diese Vorkommnisse beeinflussen die Meinungsbildung.

Projektionen auf das Kopftuch

Kopftuchtragen ist in Österreich nicht fremd – verbindet sich aber häufig mit überkommenen weiblichen Rollenbildern aus der Zeit vor gesetzlichen Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau. Es ist kaum 50 Jahre her, dass in Österreich ein Ehemann seiner Frau verbieten konnte, arbeiten zu gehen. Viele ähnliche Benachteiligungen wurden seit damals abgebaut – ohne dass parallel auch alle patriarchalen Rollenbilder völlig verschwunden wären. Die Sicht auf den Islam wiederum wird entscheidend geprägt von dem, was man über die Stellung der Frau in dieser Religion zu wissen glaubt, beeinflusst von negativer Berichterstattung und manchmal auch Übertragungen aus eigenen historischen Erfahrungen mit Religion. Insofern kommt es vor, dass Kopftuchtragen als Bedrohung der Errungenschaften auf dem Weg zu Chancengleichheit zwischen Mann und Frau missverstanden wird und/oder das Narrativ eines Widerspruchs zwischen „freier westlicher Frau“ und „unterdrückter Muslimin“ weitergetragen wird.

Instrumentalisierung und Politisierung – drohender Verlust differenzierter Sicht

In der angesprochenen Sichtbarkeit des Kopftuchs liegt die Verführbarkeit es ideologisch aufzuladen und für eigene Zwecke zu missbrauchen. Beispiele dafür gibt es viele und jeweils in beide Richtungen: als Propaganda für oder gegen das Tragen eines Kopftuches. Der Versuch, politisch den Zwang oder das Verbot des Tragens zu normieren, kann sich daran

anschließen – auch in muslimischen Gesellschaften ist beides historisch und aktuell zu finden, mit allen damit verbundenen Problemen.

In der Kolonialzeit gab es vor allem im Algerien der 1930er Jahre öffentliche „Entschleierungszeremonien“ der französischen Besatzung, inszeniert als vermeintliche „Befreiung“. Kontrolle über den weiblichen Körper wurde zu gleichzeitiger Kontrolle über Kultur und Gesellschaft und reichte als Assimilierungsdruck hin zu Laizität bis in den privaten Raum. Die Versatzstücke damaliger Anti-Kopftuchpropaganda wirkten weiter bis in heutige Diskurse, oft ohne, dass es jenen bewusst wäre, die so argumentieren. Mit dem Erstarren rechtspopulistischer Strömungen in Europa wird das islamische Kopftuch auch von diesen identitätspolitisch aufgegriffen.

Manipulierende Polarisierung – Dynamiken von Feindbilddenken und Opferrolle

Völlig zu Recht wird in Bezug auf populistische Polarisierungen vor gesellschaftlicher Spaltung gewarnt. Die entstehenden Dynamiken verdienen in ihrem negativen Einfluss auf lösungsorientiertes Denken einen genaueren Blick, um sich vor manipulativen Mustern zu schützen. Wer den „anderen“ zur feindlichen Bedrohung des „eigenen“ stilisiert, sucht damit Maßnahmen zur „Verteidigung“ zu legitimieren, selbst wenn diese fragwürdig sind. Schließlich wäre eine Täterrolle moralisch unangenehm. Solches Feindbilddenken ist oft begleitet von essentialistischen Zuschreibungen auf eine ganze Gruppe. Das liefert Vorlagen zur Schaffung eines Sündenbocks. Sich an diesem abzureagieren, wird zwar den real bestehenden Problemen keine Lösung zufügen – aber schafft Ablenkung von politisch schwer bewältigbaren großen Herausforderungen und bedient niedere Gefühle.

Ebenso problematisch ist auch die Opferrolle. Wer sich nur mehr als „schlecht behandelt“ erlebt, kann eigene Handlungsmöglichkeiten mitunter zu wenig sehen. Falls Gefühle von Ohnmacht auftreten und eventuell sogar das Gefühl kein respektierter Teil der Gesellschaft zu sein, macht dies anfällig dafür, sich einem „Retter“ zu überantworten. Wenn dies aber Leute sind, die das für ihre Zwecke ausnutzen, wird die selbstbestimmte Autonomie nicht gestärkt, sondern geschwächt. Denn es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass solche „Retter“ wiederum mit Kategorien von schwarz-weiß-Denken eine spalterische Stimmung verbreiten. Hier schließt sich der Kreis zum zuvor angesprochenen Feindbilddenken. Dann wird auch klar, warum jenen, die tatsächlich unter der Sündenbockpolitik leiden, so gerne vorgeworfen wird, sie wollten sich „in die Opferrolle hineinbegeben“. Hier geht es nicht nur

darum, sie als unfähig zu einer ehrlichen inhaltlichen Auseinandersetzung zum Thema zu diffamieren. Außerdem sollen sie als „Täter“ identifizierbar sein, um Ausgrenzung und Demütigung zu rechtfertigen.

Wer diese Dynamiken durchdenkt, kann feststellen, dass sie auf beiden Seiten in einer polarisierten Situation auftreten können. Sie schaukeln sich dabei gegenseitig auf, verschleiern Probleme und die eigene Denk- und Kritikfähigkeit. Menschlichkeit, das Erkennen gemeinsamer Werte bei aller Vielfalt der Lebensstile und Bekenntnisse und somit der soziale Zusammenhalt gehen verloren. GewinnerInnen wären dabei die AufhetzerInnen und manipulativen SpalterInnen – die sich in ihren jeweiligen Extrempositionen gegenseitig brauchen und damit letztlich Verwandte im Geiste sind.

Sprache als Instrument bewusster und unbewusster Meinungslenkung

Wirklichkeit wird durch die Sprache mitgeformt, weil Bedeutungen erst durch den Gebrauch in bestimmten Kontexten entstehen (vgl. Sprachphilosophie Ludwig Wittgensteins oder Ruth Wodak). Bei Kopftuchdebatten ist diese Dimension besonders augenscheinlich. Einerseits tauchen ins Deutsche übertragene theologische Fachwörter (*farḍ*) auf, bei denen sich die ursprünglichen Bedeutungen verschieben. Teilweise hat dies mit anderen Verwendungsgewohnheiten und Assoziationen zu tun („Gebot“, „Pflicht“) Andererseits sind Wörter wie „Verschleierung“ oder „Verhüllung“ konnotiert mit einem Verständnis von „etwas zu verbergen haben“ und lösen unwillkürlich negative Assoziationen aus. Auch bewusste Wiederholungen von Zuschreibungen und Behauptungen wie die Verbindung von Kopftuch mit Unterdrückung sind in ihrer Wirkung zu reflektieren. Gerade PädagogInnen wissen um die Macht der Wiederholung.

Selektive Wahrnehmung – verzerrte Wirklichkeit

Die Problematik selektiver Wahrnehmung wird angesichts des steigenden Einflusses sozialer Medien kritisch diskutiert. Jeder und jede drohen in den „Blasen“ und „Echokammern“ der längst gefällten Urteile und Meinungen gefangen zu sein und sehen dabei das eigene Weltbild ständig bestätigt. Das lässt sich auch auf die Kopftuchdiskussion anwenden.

Dazu kommt das sehr menschliche Phänomen eigener Erfahrungen und biographischer Prägungen. Dahinter stehen reale und nicht zu leugnende Ereignisse, oft verbunden mit

starken Emotionen. Wieder ist dies auf allen Seiten eine Herausforderung; denn persönliche Geschichten in Verbindung mit dem islamischen Kopftuch gibt es viele und unabhängig vom Religionsbekenntnis, positiv und negativ. Viele Haltungen werden vor diesem Hintergrund verständlicher. Wie der biographische eigene Hintergrund Einstellungen bestimmt, ist vor allem dann zu reflektieren, wenn eine Person in die Rolle eines „Zeugen“ oder einer „Zeugin“ für diese oder jene Position gedrängt wird oder die „Neutralität der Wissenschaft“ zu verkörpern sucht.

Ringens um Deutungshoheit

Diskurse sind verbunden mit Machtfragen, wie vor allem durch Michel Foucault beschrieben. Ihnen selbst widerstrebende Zuschreibungen zum Kopftuchtragen werden von Musliminnen zunehmend thematisiert – durchaus auch von jenen, die selbst keines tragen. Dass oft mehr über sie, als mit ihnen als den Betroffenen geredet wird, wurde in Selbstzeugnissen wie der Deklaration muslimischer Frauen „Musliminnen am Wort“ von 2019 aufzubrechen gesucht. Die muslimische Community ist aber insgesamt mit der Frage der Deutungshoheit konfrontiert. Dabei spielt auch der religionsrechtliche Begriff der inneren Autonomie eine Rolle. Denn ein Aufzwingen der Deutung einer Glaubenspraxis von außen wird als höchst übergriffig empfunden. Kritisch hinterfragt wird aber auch, ob die sehr private Entscheidung zum Kopftuchtragen überhaupt einer nachvollziehbaren Begründung bedarf, die erst wenn sie allgemein akzeptiert wird, Kopftuchtragen „legitimiert“.

Schwindendes Bewusstsein der Vorteile eines säkularen Kooperationsmodells?

Bei nachgewiesener zunehmender Religionsferne der Mehrheitsgesellschaft (vgl. „Was glaubt Österreich?“, Studie der Universität Wien in Kooperation mit dem ORF) erhalten laizistische Vorstellungen einer strikten Trennung zwischen Religion und Staat Auftrieb. Gleichzeitig besteht der Trend, dass bei Verblässen eigener institutionell-kirchlicher Gebundenheit der christliche Hintergrund in Brauchtum und Traditionen als Identitätsfaktor zunehmendes Gewicht gewinnt. In diese Dynamiken fällt das Kopftuch als möglicher Katalysator für diverse, eigentlich gegensätzliche Interessen.

Der französische – sehr aus der Laizität geprägte – Kopftuchdiskurs wird gerne von AnhängerInnen eines Zurückdrängens des Religiösen aus dem öffentlichen Raum mitgenommen. Wer auf christliche Identitätsmarker setzt, konstruiert mitunter eine

Konkurrenz zwischen Kopftuch und Kreuz, in der das Kreuz verteidigt und das Kopftuch als Angriff auf „Unsere Werte, Traditionen und Bräuche“ diffamiert wird. So mag sich die eigenartige Allianz zwischen jenen, die für ein generelles Zurückdrängen religiöser Sichtbarkeit an Schulen plädieren und den Verteidigern angeblich bedrohter christlicher Bräuche und Traditionen erklären.

In Österreich hat sich historisch ein erfolgreiches säkulares Kooperationsmodell der Zusammenarbeit zwischen Staat und anerkannten Religionsgemeinschaften entwickelt. Weder passen hier laizistische Begehren des Verbannens von Religion aus der Schule noch solche nach einer Rückkehr der „Dominanz des Katholischen“, wie sie Österreich vor der erwähnten Hinwendung zu einer Gleichbehandlung der anerkannten Religionsgemeinschaften in seiner Gesetzgebung prägten. Vielmehr hat sich gerade der ehrliche und konstruktive institutionalisierte Dialog zwischen VertreterInnen der Politik und staatlicher Institutionen und jenen der Religionsgemeinschaften als gesellschaftlicher Kitt erwiesen. In diesem speziellen Setting ist aus dem Dialog zwischen Angehörigen verschiedener Religionen längst Zusammenarbeit geworden. Dies gilt insbesondere für den Bereich Schule, wo durch den konfessionellen Religionsunterricht die Basis für Kooperation genutzt wird.

Eindringen von anti-muslimischer Agitation in den Mainstream

Empirisch nachweisbar haben sich islamfeindliche Haltungen und Handlungen in den vergangenen Jahren in Österreich drastisch erhöht. Von einem „Modellland im Umgang mit dem Islam“ – auch aufgrund des erwähnten speziellen rechtlichen Rahmens – liegen nur wenige Jahre, bis Österreich diesbezüglich im EU-Vergleich an letzter Stelle liegt (vgl. FRA-Bericht „Being Muslim in the EU“). In der Öffentlichkeit wird dies jedoch nicht breit diskutiert, noch von der Politik als Weckruf aufgegriffen.

.....Und was sind die eigenen Beobachtungen?.....

Die genannten Stolpersteine sind Anregungen, sich aus der eigenen Wahrnehmung heraus damit zu beschäftigen! Aus der eigenen Erfahrung können sie ergänzt und weitergedacht werden.

1.2 Kopftuchtragen in religiöser und soziologischer Dimension

Kopftuch als Teil islamischer Glaubenspraxis

Kopftuchtragen muslimischer Frauen ist eine religiöse Handlung. Belegstellen dazu finden sich in den islamischen Primärquellen. Zitiert wird vor allem Koran 24:31 und 33:59. In der Sunna (gelebte Praxis des Propheten Muhammad in der muslimischen Frühgemeinde) wird ergänzend der Umgang mit diesen Versen deutlich. Entsprechend wird das Kopftuchtragen theologisch als *farḍ* (religiöse Verpflichtung) eingeordnet. Entwickelt hat sich eine große kulturelle Vielfalt von Bekleidung bei Musliminnen, durchaus auch in modischem und praktischem Wandel, wie etwa jüngste Entwicklungen bei Sportbekleidung zeigen.

Ermahnung an Männer

Unmittelbar vor dem Vers, der allgemein als Hauptbeleg für die weibliche Kopfbedeckung verstanden wird, befindet sich in Koran 24:30 eine ausdrückliche Ermahnung an Männer, keiner Frau auch nur mit einem zudringlichen Blick zu nahe zu treten. Dies wird als Gebot von Respekt und Verbot jeder Art von Übergriffigkeit verstanden, unabhängig wie das Gegenüber wohl bekleidet sei.

Koranische Sprachbilder zu Bekleidung

Sprachbilder rund um Bekleidung kommen im Koran wiederholt vor und sind unabhängig vom Geschlecht zu verstehen. In ihrer Metaphorik verweisen sie auf eine übergeordnete Bedeutung von persönlicher Integrität und Sicherheit. Hier öffnet sich eine spirituelle Dimension und die Einladung zur Reflexion, dass die schönste Kleidung persönliche Blößen nicht bedecken kann. Die innere Haltung und Bereitschaft zu aufrechtem Handeln sind entscheidend.

- Die Beziehung von Ehemann und Ehefrau wird beschrieben als „sie sind einander *libās* (Gewand)“. Ein poetisches Bild für gegenseitige Deckung, Rückhalt und Geborgenheit, moralischen und seelischen gegenseitigen Halt. (Koran 2:187)
- Kleidung erscheint als Sache des physischen Schutzes (wie vor der Witterung, Kälte oder Hitze) und der Schönheit (also in einer ästhetischen Dimension) und zugleich wird daran erinnert, dass das schönste Gewand jenes der *taqwā* sei, des Gottesbewusstseins und der inneren Reinheit. (Koran 7:26)

- Das Bild des *libās*, des Gewandes kommt auch als Umschreibung von *layl*, der Nacht vor. Wie ein schützender Mantel hüllt die Nacht die Welt ein, bietet Ruhe und Geborgenheit in der Zeit des Schlafes. (Koran 78:10)

Kopftuch als sichtbares Merkmal islamischer Glaubenspraxis

In seiner Sichtbarkeit gilt das Kopftuchtragen als ein Merkmal muslimischer Identität. Dies kommt einem Symbol nahe und ist doch klar von diesem zu unterscheiden. Einzuzureihen ist es mit anderen sichtbaren Anzeichen muslimischen Lebens. Ein bewusster Angriff auf diese Merkmale wird als starke Zurückweisung und als ein Affront gegenüber der muslimischen Gemeinschaft insgesamt erlebt – und als eine bewusste Einschränkung der Religionsfreiheit.

Religiöse Mündigkeit – *mukallaf*-Sein

Der Prophet Muhammad suchte durch sein Vorbild Kindern und Jugendlichen einen neuen Stellenwert in der Gesellschaft zu geben. Insbesondere lebte er Bildung zur Mündigkeit vor, indem er sich Zeit nahm, Kindern und Jugendlichen zuzuhören und ihre Wünsche und Meinungen ernst zu nehmen. Als verantwortlich für ihr Handeln gelten junge Menschen erst mit dem Erreichen des *mukallaf*-Seins. Dieses ist an die körperliche und geistige Reife gebunden, also individuell unterschiedlich, oft nicht mit einem bestimmten Moment verbunden, sondern eher als Prozess zu sehen. Die Verbindlichkeit religiöser Handlungsweisen wie auch das allgemeine Sozialverhalten treten aus religiöser Sicht erst mit dem Eintritt ins *mukallaf*-Sein in den Bereich der eigenen, individuellen Verantwortung. Ab dann „zählt’s“ – zumindest in religiöser Sicht, wobei auch im Arabischen eine ähnliche Metaphorik besteht.

Teilhabe am religiösen Leben ergibt sich oft durch das Eingebundensein in Familie und religiöse Gemeinde. Religiöse Gefühle und erstes religiöses Praktizieren im Kindesalter – etwa im Wunsch, Gott im Gebet besonders nahe zu sein – sind ganz normal und anzuerkennen. Häufig wollen Kinder die religiöse Praxis Älterer schon leben und sind dann ganz stolz auf sich. Gleichzeitig besteht noch keine religiöse Verbindlichkeit, etwa zur Einhaltung der rituellen Gebetszeiten, des Fastens im Ramadan oder anderer religiöser Handlungen und Traditionen, wie etwa dem Kopftuchtragen.

Schlüsselbegriff „Selbstbestimmungsrecht“

Der Begriff „Selbstbestimmungsrecht“ wurde in Kopftuchdebatten der jüngeren Vergangenheit zum gemeinsamen Nenner säkularer und religiöser Positionen. Er ist aus islamischer Perspektive integraler Bestandteil des Religionsverständnisses, belegbar mit diversen koranischen Aussagen. Am bekanntesten ist die Aussage „*Kein Zwang in der Religion!*“ (Koran 2:256), offenbart in Medina, also bereits zu einer Zeit der Existenz eines muslimischen Gemeinwesens – wo auf die persönliche Religionsfreiheit verwiesen wird. Auch was die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln betrifft, ist die eigene freie Willensentscheidung ein Kernverständnis des islamischen Menschenbilds: „*Keine Seele trägt die Last einer anderen.*“ (Koran 6:164) Das ist ein wichtiges und viel gebrauchtes Argument gegen paternalistische Vorstellungen. Ganz konkret beim Kopftuchthema: Die freie Willensentscheidung, ob es getragen oder nicht getragen wird, liegt bei der weiblichen Person selbst. Einmischung dabei – ob zum Tragen oder Nichttragen – ist als Bevormundung höchst abzulehnen.

Kopftuchtragen und Verbindungen zur Vorstellung von „Schutz“

Kopftuchmode wird international gerne als „Modest Fashion“ vertrieben. Dabei schwingt etwas von der Zurückhaltung mit, die in der Vermeidung einer bewussten Präsentation des eigenen Körpers in der Öffentlichkeit liegt. Der fürs Kopftuchtragen zentral herangezogene Koranvers 24:31 wurde ungefähr zehn Jahre nach dem Beginn der Offenbarungen verkündet.

Als *azbāb an-nuzūl* (Offenbarungsanlass), der theologisch zum *tafsīr* (der Auslegung, Exegese) herangezogen wird, gelten Vorfälle von Belästigungen, wenn Frauen vor allem in der Nacht allein unterwegs waren. Die Auslegungen haben somit den Schutzgedanken bei der weiblichen Bedeckung traditionell stark herausgearbeitet. Damit einher ging häufig eine Betonung der Tugend von *al-ḥayāh* (Scham).

Heute wird zunehmend auch innermuslimisch auf ein mit dieser Akzentuierung verbundenes Problem kritisch hingewiesen: Kulturelle Vorstellungen, nach denen die Ehre der Familie von der Bewahrung der Tugendhaftigkeit der Frauen abhängt, erhielten mit solchen theologischen Gewichtungen scheinbar noch Rückhalt. Vor allem wenn gleichzeitig übersehen wird, dass Männer sehr wohl ermahnt werden, dass sich jede Übergriffigkeit

gegen Frauen verbiete (wie im bereits zitierten Vers 24:30). Zudem ist der Werte- und Tugendkatalog im Islam allgemein auf den Menschen bezogen. Am eindringlichsten wird das in Koran 33:35 deutlich, wo bei der Aufzählung von Tugenden jeweils sowohl Männer als auch Frauen direkt angesprochen werden.

Angesichts von Diskriminierungen und Belästigungen, denen sichtbare Musliminnen hierzulande immer wieder ausgesetzt sind, hat der Schutzgedanke heute eine weitere kritische Reflexion und neue Bedeutung erfahren.

Nicht zuletzt ist es breiter gesellschaftlicher Konsens, dass bei einer männlichen Übergriffigkeit keine Täter-Opfer Umkehr stattfinden darf. Es geht also nicht an, dass eine Frau auch noch beschuldigt würde, die Belästigung durch ihre Art der Bekleidung verursacht zu haben.

All diese Überlegungen haben dazu geführt, dass das „wie?“ der Rede zum Kopftuchtragen innermuslimisch kritisch hinterfragt wird. Ob in Darstellungen religiöser Literatur oder im gelebten Alltag: Pauschalierende Konstruktionen werden zunehmend als unangemessen und unfair betrachtet. Dabei werden Zuschreibungen wie von der „anständigen Kopftuchträgerin“, die automatisch nicht Kopftuch tragende Musliminnen ins Zwielficht bringen als unangemessen betrachtet und abgelehnt. Reflektiert wird auch die in der Außensicht anzutreffende Vorannahme eine nicht Kopftuch tragende Frau sei automatisch „modern“, „liberal“ etc. und im Umkehrschluss die Kopftuchträgerin „rückständig“. Dies spielt Musliminnen gegeneinander aus.

Gleichzeitig kommt insgesamt Skepsis auf, was eine Argumentation aus dem Schutzgedanken heraus betrifft, ob sie nun Kopftuchtragen zu unterstützen oder im Gegenteil zu verhindern sucht. Denn wenn dies von außen herangetragen wird, so wird aus dem sogar wohlmeinend propagierten Schutzgedanken doch rasch Bevormundung.

Motivation zum Kopftuchtragen

So viele weibliche muslimische Gläubige – so viele individuelle Geschichten rund um die Entscheidung zum Kopftuchtragen gibt es. Gemeinsam ist ihnen der Bezug zum islamischen Glauben – Kopftuchtragen als eine religiöse Handlung. Denn auch wenn wie beschrieben eine verstärkte kritische Auseinandersetzung mit Auslegungstraditionen und weiblichen Rollenzuschreibungen stattfindet, bleibt das Kopftuch durch seine Präsenz in den religiösen Quellen ein Thema von Relevanz für die Glaubenspraxis. In den Vordergrund schieben sich

dabei mehr die spirituelle Dimension von Geborgenheit und die ethische Dimension von Lauterkeit des Handelns.

Vorbilder spielen bei der Entscheidung zum Kopftuchtragen eine Rolle. Das betrifft nicht nur das familiäre Umfeld, sondern auch Freundinnen oder soziale Medien. Attraktivität gewinnt das Kopftuchtragen zusätzlich, weil sich viele damit gefallen. Es lässt sich damit modisch spielen und wie immer bei Kleidung kann ausprobiert werden, die eigene Persönlichkeit besonders zur Geltung zu bringen.

Bei Heranwachsenden äußert sich das „sich ausprobieren“ manchmal auch in einem raschen Wechsel unterschiedlicher Bekleidungsstile und einem in der Pubertät typischen Bedürfnis, Reaktionen auszuloten. Manche Kopftuchstile verraten auch Zugehörigkeiten. In einer zunehmend globalisierten Welt mit globalen Fashionrends auch für Kopftuchträgerinnen geht es da weniger um ethnische Hintergründe als um den Ausdruck von Gruppenbindungen oder eines bestimmten Lifestyles, bei dem es vielfältige Ausprägungen gibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Selbst in der Öffentlichkeit nicht Kopftuch tragende Frauen bekleiden sich damit, wenn sie das rituelle islamische Gebet verrichten, ob in der Moschee oder zuhause.

Niyya – aufrechte Absicht

Die lautere Absicht hat im Islam eine so hohe Bedeutung, dass bei der Einleitung nicht nur gottesdienstlicher Handlungen (vor dem rituellen Gebet etc.) sondern auch ethisch verdienstvoller Taten (Hilfeleistung usw.) ein bewusstes Fassen der Absicht steht. Dies ist ein Moment regelmäßiger Reflexion des eigenen Handelns.

So vielschichtig die Kopftuchthematik ist, empfiehlt sich für Mädchen und Frauen eine genaue Reflexion zu eigenen Beweggründen und dabei tief in sich hineinzuspüren. Denn Angebote Kopftuchtragen (oder – siehe aktuelle Debatten – Nichttragen) zu begründen, gibt es viele. Mit manchen verbindet sich auch ein Versprechen persönlichen Nutzens – soziale Anerkennung etwa oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Spirituell geht es aber um die Beziehung Mensch – Gott. Beim Kopftuchtragen nicht einfach etwas nachzuahmen, sondern eine eigene mündige Entscheidung zu treffen, verleiht dem eigenen Handeln dann erst die Authentizität, die dem islamischen Ideal von aufrechter Absicht entspricht.

2 Demokratische Rechtsstaatlichkeit und Kopftuchthematik

Im österreichischen demokratischen Rechtsstaat gibt die Verfassung wichtige Grundprinzipien vor und schützt persönliche Grundrechte: Die Menschenwürde, die aktive und passive Religionsfreiheit, die Gleichbehandlung der verschiedenen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften sowie die Eltern- und Kinderrechte, um einige dieser Säulen zu nennen.

Zu einem funktionierenden Rechtsstaat gehört nicht nur die Möglichkeit, als Betroffene Gesetze vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten, wenn diese nicht verfassungskonform erscheinen. Darüber hinaus gibt es staatliche Institutionen, die konkrete Hilfe versprechen – im Sinne von Gleichbehandlung als Schutz vor Diskriminierung, zur Wahrung von Kinderrechten oder in der Sicherstellung, dass die hohen verfassungsmäßig verankerten Ziele der österreichischen Schule im Schulalltag gewahrt bleiben. Diese Stellen arbeiten weisungsungebunden – also frei von politischen Einflussnahmen – und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung, dass Grundrechte im gesamten staatlichen Handeln effektiv gewährleistet werden müssen, zumal sie als objektive Wertordnung die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen durchdringen und binden.

Dazu und zu anderen Fragen praktischer Art gibt es in diesem Abschnitt Auskunft. Angesichts vieler Fragen findet sich hier:

- Information dazu, was es mit dem Kopftuchverbot ab 01.09.2026 auf sich hat
- Aufklärung über bisherige Rechtspraxis und eigene Rechte
- Hinweise zu Möglichkeiten der Unterstützung

Vor dem 01.09.2026 ändert sich an Schulen beim Kopftuchtragen praktisch nichts!

Am 30.12.2025 wurde das Bundesgesetzblatt veröffentlicht, in dem es gleich zu Beginn um das geplante Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuches für Mädchen unter 14 Jahren an der Schule geht. In Kraft tritt es erst ab dem neuen Schuljahr.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2025_I_117/BGBLA_2025_I_117.pdf, Stand: 26.02.2026. Am 27.02.2026 erschien ein Rundschreiben, das die Umsetzung des Verbots näher erläutert: <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=1549>
Stand: 26.03.2026

Was ab dem 01.09.26 genau verboten wird und wo...

Das Gesetz definiert das Kopftuchtragen so, dass dabei das „*Haupt nach islamischer Tradition verhüllt*“ werde. Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs wird dies in ihrer Schule untersagt. Außerhalb des Schulgebäudes, in dem sie als Angehörige dieser Schule unterrichtet werden, gilt dies aber nicht. Im dislozierten Unterricht – also, wenn man an einer anderen Schule Unterricht hat – oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen kann Kopftuch getragen werden, ebenso im Privatleben.

Ein früheres Kopftuchverbot an Schulen wurde vom VfGH aufgehoben

Es gab bereits einmal den Versuch, ein Kopftuchverbot für Schulmädchen vor dem 10. Lebensjahr einzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat dieses im Dezember 2020 aufgehoben. Dabei waren einige Argumente besonders wichtig:

- Widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz: Der Gesetzgeber kann nicht ausschließlich religiöse konnotierte Kleidung einer bestimmten Religionsgemeinschaft verbieten.
- Widerspricht der Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Bei mehreren Möglichkeiten der Deutung zum Kopftuch darf nicht eine bestimmte Deutung herausgegriffen werden, um daraus eine Bewertung der Zulässigkeit in staatlichen Bildungseinrichtungen zu begründen.
- Selektive Verbotsregelungen sind zur Verfolgung der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele ungeeignet: Es besteht das Risiko, muslimischen Mädchen den Zugang zu Bildung zu erschweren und sie gesellschaftlich auszugrenzen.
- Schutz vor sozialem Druck verfehlt das Ziel, weil gerade jene Schülerinnen betroffen sind, von denen selbst keine Störung des Schulfriedens ausgeht.
- Formen von geschlechterbezogenem oder religiös begründetem Mobbing sind unter Wahrung des Neutralitätsgebotes und des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags vom Gesetzgeber durch geeignete Instrumente der Konfliktlösung zu beenden.

Hier lässt sich das noch genauer nachlesen:

https://www.vfgh.gv.at/medien/Verhuellungsverbot_an_Volksschulen_ist_verfassungswid.de.php, Stand: 26.02.2026.

Begutachtungsphase mit starker Kritik und Bedenken am Gesetzesentwurf

Das neue Gesetzesvorhaben wurde, bevor es im Dezember 2025 ins Parlament zur Abstimmung gelangte, begutachtet. Dies ist eine Möglichkeit, Stellungnahmen auf der Homepage des Parlaments hochzuladen. Davon haben nicht nur viele Privatpersonen, darunter zahlreiche betroffene Musliminnen und Muslime, sondern auch die römisch-katholische Bischofskonferenz, die evangelische Kirche, staatliche Institutionen und Interessenvertretungen, sowie die Zivilgesellschaft Gebrauch gemacht. Auch die IGGÖ brachte selbstverständlich eine Stellungnahme ein, mit der das Gesetz abgelehnt wurde.

Die Stellungnahmen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/44?selectedStage=101>, Stand:
26.02.2026.

Was bei Kopftuchtragen unter 14 Jahren ab 01.09.2026 an der Schule passieren soll...

Es gibt Gespräche. Erst einmal an der Schule, wobei das betroffene Mädchen und die Eltern zur Direktion eingeladen werden. Da können auch andere LehrerInnen dabei sein. Falls das Mädchen weiter Kopftuch trägt, meldet die Direktion das an die Bildungsdirektion. Dann gibt es wieder eine Einladung – diesmal bei der Bildungsdirektion, wobei wieder Mädchen, Eltern, Direktion oder von dieser benannte LehrerInnen des Schulstandorts mit der Vertretung der Schulaufsicht sprechen.

Bleibt es beim Kopftuchtragen, dann berichtet das die Schule wieder der Bildungsdirektion, die diese Meldung dann an die Kinder- und Jugendfürsorge weitergibt.

Verbot von Gewaltanwendung und Belästigung gegen Mädchen bei der Durchsetzung des Verbots

Niemand an einer österreichischen Schule darf körperliche Gewalt anwenden. Also darf es auch nicht vorkommen, dass ein Kopftuch einfach hinuntergerissen wird oder sonst Gewalt ausgeübt wird – dazu gehört auch psychischer Druck. Auch Diskriminierung und Belästigung sind an Schulen verboten. Es darf also bei der Durchsetzung des Kopftuchverbots keinesfalls zu Beschimpfungen oder Belästigungen, etwa aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, kommen. Dies gilt sowohl für SchülerInnen als auch für Eltern. Falls einer der genannten

Fälle doch vorkommen sollte, gibt es Möglichkeiten, dagegen vorzugehen (siehe nachfolgende Kontaktmöglichkeiten).

Unbehagen von schulischem Personal das Gesetz durchführen zu müssen

Schon jetzt äußert sich von Seiten an Schulen tätigen Personals teilweise Unbehagen, was die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Gespräche betrifft. Dabei taucht wiederholt der Punkt auf, dass die Gespräche mit weiterhin Kopftuch tragenden Mädchen und ihren Eltern nicht ergebnisoffen sind. Egal wie Eltern oder Mädchen die Situation begründen – das spielt eigentlich keine Rolle, denn die ab 01.09.2026 vorgesehenen Sanktionen wären in Gang zu setzen. Das drängt jene, die das Verbot kommunizieren sollen, in eine schwierige Rolle. Sorge besteht zudem, dass das die vertrauensvolle Beziehung, wie sie für den Bildungserfolg entscheidend ist, empfindlich stören kann.

Geldstrafen betreffen als letzte Stufe nach mehreren Gesprächen die Eltern

Die Erziehungsberechtigten werden in § 43a Abs. 1 letzter Satz SchUG ausdrücklich verpflichtet, für die Befolgung des Verbots durch die Schülerin Sorge zu tragen.

Allfällige verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen träfen daher nicht die Schülerin selbst, sondern die Erziehungsberechtigten als Normadressaten der gesetzlichen Sorgspflicht. Sie stünden am Ende der in § 43a Abs. 2 bis 4 SchUG vorgesehenen gestuften Abfolge von Gesprächen und behördlichen Verständigungen; ihre Verhängung würde jedoch nicht durch die Schule oder die Schulbehörde im Rahmen dieser Gespräche stattfinden, sondern – sofern die Umstände laut Gesetz dies zu erfordern scheinen – in einem gesonderten Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde.

Juristische Einschätzung des Kopftuchverbots

Die Islamische Glaubensgemeinschaft hat durch ihr Engagement bereits das ältere Kopftuchverbotsgesetz gemeinsam mit unmittelbar Betroffenen vor den VfGH gebracht. Dort wurde es als nicht verfassungskonform aufgehoben. Der Gesetzgeber meint nun, ein verfassungskonformes Gesetz vorgelegt zu haben. Daran äußern aber viele, nicht nur die IGGÖ, Zweifel. Denn wer die Argumente liest, mit denen das erste schulische Kopftuchverbot 2020 aufgehoben wurde, sieht, dass die damaligen Erwägungen auch heute noch relevant sind. Geplant ist also ein erneutes Anrufen des Verfassungsgerichtshofes.

Unterstützungsangebote

Rechtsstaatlichkeit zeigt sich auch am Funktionieren jener unabhängigen Institutionen, die bei der Wahrung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte und bei der Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebots unterstützen.

Hier lässt sich unkompliziert (auf Wunsch auch zunächst anonym) an folgende Stellen wenden

- Gleichbehandlungsanwaltschaft: 0800 206 119 | office@gaw.gv.at
- Volksanwaltschaft: 0800 223 223 | post@volksanwaltschaft.gv.at
- Ombudsstelle im Bildungsministerium: 0800 311 305 | info@ombudsstelle-schule.at
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes: 0800 240 264 | kinderrechte@bka.gv.at
- SALAM-Telefonseelsorge der IGGÖ: 0800 999 179 | telefonseelsorge@derislam.at
- ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit: 01 929 13 99 | office@zara.or.at
- Dokustelle Österreich: 0676 40 40 005 | office@dokustelle.at

3 Kindeswohl und Kinderrechte

Bewusstsein für Kinderrechte ist wichtig. Das bedeutet sie zu kennen, zu verinnerlichen und sie möglichst zu verwirklichen. Hier kommt die Bildungs- und Erziehungsaufgabe dazu. Im folgenden Abschnitt geht es um:

- Konkrete Kinderrechte und deren praktische Umsetzung
- Wie Eltern ihre Kinder unterstützen können
- Erfahrungswerte zur Kopftuchthematik im Schulalter

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte des Kindes 1992 ratifiziert (vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Stand: 26.02.2026). Zu den Kinderrechten gehören ein Diskriminierungsverbot (Art. 2), Respektierung des Elternrechts, das Kind bei der Ausübung der in der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen (Art. 5), Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12), Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18), Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung (Art. 19) und Recht auf bestmögliche Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Art. 24).

Schulpartnerschaft

Schulpartnerschaft meint das Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen mit dem Ziel, Schule am Standort gemeinsam zu gestalten. Dies ist ein wesentliches Mittel Mitsprache und Teilhabe zu fördern und damit Demokratie zu leben.

Bei Themen mit Rede- und Aushandlungsbedarf bietet die Schulpartnerschaft einen Rahmen, dass auch Schülerinnen und Schüler, sowie Eltern sich im System Schule direkt einbringen und mitgestalten.

Hier finden sich mehr Informationen:

<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/sp.html?lang=en>, Stand: 26.02.2026.

Kinderschutzkonzepte an Schulen

Seit einigen Jahren muss jede Schule ein eigenes Kinderschutzkonzept entwickeln und der Bildungsdirektion vorlegen. Hierin wird Vorsorge getroffen, wie das Kindeswohl geschützt werden kann und Abläufe geregelt, falls dieses gefährdet scheint. Dazu gehören auch Meldepflichten – also Situationen, wo eine Schulleitung die Schulaufsicht und die Kinder- und Jugendfürsorge einschalten muss.

Rolle der Eltern

Eltern kommen zentrale Erziehungsrechte zu. In der schon angesprochenen UN-Kinderrechtskonvention kommen diese in Artikel 5 vor. Diese reichen auch in die Schule hinein, weil bei den Eltern zentrale Entscheidungsrechte liegen. Es ist also nicht so, dass wenn Kinder das Schulgebäude betreten, die Institution „Schule“ die Erziehung übernimmt. Die aktive Mitarbeit der Eltern ist wesentlicher Bestandteil für den Bildungserfolg ihrer Kinder. Schulpartnerschaft ist also nicht nur wichtig, wenn man in diesem Rahmen eine konkrete Funktion übernimmt.

Eltern unterstützen ihre Kinder nicht nur, wenn es administrative Dinge in Bezug auf Schule zu erledigen gibt. Von entscheidender Bedeutung ist ihr aktives Interesse an dem, was Kinder gerne zuhause über die Schule berichten möchten und auf diese Weise auch weiter zu verarbeiten suchen. Viele Eltern denken dabei oft zunächst an das, was in der Schule an Wissen aufgenommen werden soll. Aber mindestens ebenso wichtig ist das Zuhören, wenn es um das soziale Miteinander an der Schule geht. Eltern können Kinder entscheidend dabei helfen, auch mit ihren Gefühlen umzugehen.

Kopftuchtragen im innermuslimischen Diskurs – Erfahrungen teilen

Parallel zu den vielen Diskussionen rund ums Kopftuchtragen haben sich über die vergangenen zwanzig Jahre Erfahrungswerte herausgebildet, die unter muslimischen Eltern eher mündlich weitergegeben und vor allem reflektiert werden. Dazu gehören:

- Ausgehend von eigenen Diskriminierungserfahrungen und Rechtfertigungsdruck zum Kopftuchtragen sorgen sich Eltern darum, dass ihre Töchter dem nicht ausgesetzt sein sollen. *„Ist die Persönlichkeit meiner Tochter schon so stark ausgebildet, selbstbewusst für sich eintreten zu können?“*

- Der Nachahmungseffekt wird bedacht. *„Helfe ich meiner Tochter, eine begründete eigene Entscheidung zu treffen und gebe ihr dabei den Raum für eigene Entwicklung, den sie braucht?“*
- Vor diesem Hintergrund rückt auch die *mukallaf*-Frage mehr in den Fokus und der Aspekt, dass es nicht nur um die körperliche, sondern auch die geistige Reife geht. *„Unterstütze ich meine Tochter im Prozess des Mündigwerdens dabei zu entdecken, was das auch für die Übernahme von mehr und mehr Verantwortung bedeutet? Und begleite ich dies so, dass Entwicklungsprozessen ihre Zeit gegeben wird?“*
- Weil wie im Abschnitt 1.2 dargelegt beim Thema Kopftuchtragen weibliche und männliche Rollenbilder hineinspielen, sind auch die Söhne bei der elterlichen Erziehung zu beachten. *„Gebe ich den Söhnen ein ausgewogenes Bild ihrer Verantwortlichkeit mit? Reflektiere ich mit ihnen den Unterschied zwischen Fürsorglichkeit und Bevormunden?“*

4 Bearbeitung im Klassenzimmer

Die Kopftuchthematik ist zu einem Thema mit gesellschaftspolitischer Relevanz geworden. Durch die aktuelle Sanktionspolitik konfrontiert es Schulen mit praktischen Fragen. Nicht zuletzt gilt es den Redebedarf im Sinne der Wahrung des Schulfriedens aufzugreifen. Islamische ReligionslehrerInnen suchen sich darauf einzustellen. Auch andere Lehrkräfte sind betroffen. Schließlich setzt die österreichische Schule auf gute Zusammenarbeit aller Akteure (Stichwort „Schulpartnerschaft“).

Soziale Dynamiken im Klassenzimmer erkennen

Bisherige Rückmeldungen aus Schulen zeigen, dass ein erhöhter Redebedarf rund um die Kopftuchthematik zu erwarten ist. Hier empfiehlt es sich, soziale Dynamiken in den Klassengemeinschaften und auch individuelle Bedürfnisse genau zu beobachten, um das pädagogische Handeln darauf abzustellen. Aufmerksam gilt es also zu sein, wenn in irgendeiner Weise Druck aufgebaut wird. Auch falls ein Abdriften in Richtung fragwürdiger Influencer in sozialen Medien stattfindet, kann hier gegengesteuert werden. Andererseits: Wenn die Thematik keine weitere Aufmerksamkeit hat, soll auch nicht initiativ von Seiten der Lehrkraft diese angestoßen werden.

Rolle von islamischen ReligionslehrerInnen

Religionslehrkräfte bringen durch ihre fachliche Expertise und durch ihre pädagogische Beziehungsarbeit, die oft auch in die Elternarbeit hineinreicht, wichtige Kompetenzen ein. Diese können im Sinne einer Brückenbaufunktion genutzt werden. Sind sie zusätzlich als VertrauenslehrerInnen oder im Kinderschutzteam tätig, ist das noch offensichtlicher. Sie sind dabei aber NICHT die Erziehungsberechtigten und auch nicht eine Art Schüler- oder Elternvertretung. Dafür gibt es gewählte Gremien.

Kopftuchthematik im Religionsunterricht

Im Lehrplan ist die Thematik nicht sehr präsent. Es kommt im Zusammenhang mit der Vermittlung des rituellen islamischen Gebets vor, weil es hierbei zu tragen vorgesehen ist. Nicht selten besteht seitens der Schülerinnen und Schüler selbst Redebedarf. Das können Religionslehrkräfte aufgreifen und dabei in Beziehung zu einem lehrplangemäßen Thema setzen, vor allem aber in Verfolgung der sieben im Islamischen Religionsunterricht

wichtigen, dem Fach zu eigenen Grundkompetenzen behandeln. (Vgl. <https://iru.derislam.at/lehrplan>, Stand: 26.02.2026)

Zudem bietet es sich an, auch an allen Fächern übergeordnete Themen zu denken, siehe weiter unten.

Diskussionsbedarf moderierend lenken – „Beutelsbacher Konsens“

Schülerinnen und Schülern soll gerade bei kontroversiellen Themen Raum für die eigene mündige Meinungsbildung gegeben werden. Lehrpersonen beachten dabei Dynamiken in der Klasse genau und lenken den Diskussionsbedarf moderierend. Der „Beutelsbacher Konsens“ gibt dabei Orientierung. Siehe dazu:

https://www.politik-lernen.at/dl/oOnKJKJKonkmNJqx4KJK/Beutelsbacher_Konsens.pdf,

Stand: 26.02.2026

Es gilt ein Überwältigungsverbot vor allem hinsichtlich eigener Wertungen bezüglich des Kopftuchtragens oder auch politischer Meinungen zur Verbotspolitik. Die eigene Einstellung darf also keinesfalls anderen aufgezwungen werden.

Um dies zu gewährleisten, gilt es besonders umsichtig in Bezug auf die didaktische Reduktion zu sein. Es dürfen keinesfalls einseitig nur jene Informationen präsentiert werden, die der eigenen Sichtweise möglichst entsprechen. Hilfreich ist auch, zu eigener Recherche anzuleiten und dabei einen verantwortungsvollen Umgang in der Einschätzung seriöser Quellen einzuüben.

Verknüpfung mit allgemeinen Unterrichtsprinzipien

Diverse allgemeine Unterrichtsprinzipien eignen sich über die Kopftuchthematik einzuüben. Hier bietet sich bei Bedarf die Kooperation von Unterrichtenden verschiedener Gegenstände an, vor allem wenn die Thematik aufgrund der Situation in der Klasse der Bearbeitung zu bedürfen scheint. Dazu einige Beispiele als Anregung:

- Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung (Stereotype und Rollenbilder hinterfragen, sowohl für Burschen als für Mädchen)
- Medienkompetenz (Diskursanalyse mit Blick auf Aspekte wie Deutungshoheit, Polarisierungen)
- Politische Bildung (Religionsfreiheit im österreichischen Recht, Diskriminierungsschutz)

- Interkulturelle Bildung (Trainieren der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, Verstehen von Ängsten und Vorurteilen, religiöse Bekleidung und die Vielfalt der damit verbundenen Kulturen und assoziierten Symboliken in verschiedenen Religionen)

Vertrauen in den Rechtsstaat stärken

Gerade in kontroversen gesellschaftspolitischen Fragen ist es entscheidend, das Vertrauen junger Menschen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates aktiv zu stärken. Schülerinnen und Schüler sollten sich ihrer Mitsprache- und Teilhabemöglichkeiten bewusst sein und erfahren, dass ihre Rechte nicht nur bestehen, sondern auch wirksam durchgesetzt werden können. Dazu gehört eine klare Aufklärung über bestehende Rechtspositionen ebenso wie die Ermutigung, diese verantwortungsvoll wahrzunehmen. Rechtsstaatlichkeit zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es unabhängige Stellen gibt, an die man sich wenden kann. Auf die vorhandenen Unterstützungsangebote hinzuweisen (siehe Liste am Ende von Abschnitt 2) ist daher kein formaler Akt, sondern Ausdruck gelebter demokratischer Kultur.

Weitergehende Literaturverweise

Themenfeld „Kopftuch“ und „Frau im Islam“

Yasemin Karakaşoğlu im „Historycast“: Der Kopftuchstreit (2025)
<https://historycast.podigee.io/s4e6-neue-episode>, Stand: 26.02.2026.

Sabine Berghahn, Petra Rostock: Der Stoff, aus dem Konflikte sind (Bielefeld 2015)
<https://www.transcript-verlag.de/978-3-89942-959-6/der-stoff-aus-dem-konflikte-sind/>, Stand: 26.02.2026.

Carla Amina Baghajati: Muslimin Sein – 25 Fragen, 25 Orientierungen (Innsbruck 2015)

Birgit Rommelspacher: Feminismus und kulturelle Dominanz. Kontroversen um die Emanzipation der muslimischen Frau (2009)
https://bildung.schule.at/fileadmin/DAM/eduhi/data_dl/Kopftuchdebatten2_Feb_09_.pdf, Stand: 26.02.2026.

Monika Höglinger: Verschleierte Lebenswelten. Zur Bedeutung des Kopftuchs für muslimische Frauen (Wien 2009)

Leila Ahmed: Women and Gender in Islam (New Haven & London 1992)

Selbstzeugnisse muslimischer Frauen

Muslimisch gelesene Vielfalt im Gespräch: Neutralität und Kopftuch – Deklaration (2022)
<https://mgvielfalt.de/neutralitaet-und-kopftuch>, Stand: 26.02.2026.

Projekt der IGGÖ: Musliminnen am Wort – Deklaration muslimischer Frauen (2019)
<https://iru.derislam.at/lesestoff-iru-als-motor-fuer-den-diskurs-zu-islam-in-europa>, Stand: 26.02.2026.

Empirische Studien:

Universität Wien; ORF (Astrid Mattes, Regina Polak, Barbara Krenn, Clara Akinyosoye et alii): Was glaubt Österreich? (2025)
<https://wasglaubtoe.univie.ac.at/>, Stand: 26.02.2026.

Europäische Grundrechtsagentur: Being Muslim in the EU (2024)
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf, Stand: 26.02.2026.

Gabriele Boos-Niazy, Aktionsbündnis muslimische Frauen: Ebenen der Muslimfeindlichkeit und des antimuslimischen Rassismus am Beispiel der Regelungen religiös konnotierter Kleidung (2023)
<https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/boos-niazy-ebenen-muslimfeindlichkeit-u-antimuslimischer-rassismus.html>, Stand: 26.02.2026.

EU-Projekt mit maßgeblicher Beteiligung der Universität Wien (Sieglinde Rosenberger, Birgit Sauer): **Veil** (2009)
<https://inex.univie.ac.at/previous-projects/veil/>, Stand: 26.02.2026.
https://cordis.europa.eu/docs/results/28/28555/124376731-6_en.pdf, Stand: 26.02.2026.

Handreichungen:

OSCE/ODIHR: Belief, Dialogue and Security. Fostering dialogue und joint action across religious and belief boundaries (2024)
https://odih.org/sites/default/files/f/documents/c/e/571789_2.pdf, Stand: 26.02.2026.

OSCE/ODIHR: Guidelines for Educators on Countering Intolerance and Discrimination against Muslims. Addressing Islamophobia through Education (2012)
<https://cdn.osce.org/sites/default/files/f/documents/4/2/84495.pdf>, Stand: 26.02.2026.

Kontaktadressen

Gleichbehandlungsanwaltschaft: 0800 206 119 | office@gaw.gv.at |

<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/>

Volksanwaltschaft: 0800 223 223 | post@volksanwaltschaft.gv.at |

<https://volksanwaltschaft.gv.at/>

Ombudsstelle im Bildungsministerium: 0800 311 305 | info@ombudsstelle-schule.at |

<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/beratung/os.html>

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes: 0800 240 264 | kinderrechte@bka.gv.at |

<https://www.kinderrechte.gv.at/>

SALAM-Telefonseelsorge der IGGÖ: 0800 999 179 | telefonseelsorge@derislam.at |

<https://www.derislam.at/telefonseelsorge>

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit: 01 929 13 99 | office@zara.or.at |

<https://zara.or.at/>

Dokustelle Österreich: 0676 40 40 005 | office@dokustelle.at | <https://dokustelle.at>

Rückfragehinweis:

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Schulamt

Frankenberggasse 14/Top11, 2. Stock, 1040 Wien

Telefon +43 1 526 31 22 – 31

E-Mail: schulamt@derislam.at

Homepage: <https://iru.derislam.at/>